



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.3.2025
COM(2025) 156 final

2025/0082 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in zwei Gremien des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen der EU und Kenia – dem WPA-Rat und dem Ausschuss hoher Beamter – zu vertreten ist, und zwar im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Geschäftsordnung dieser beiden Gremien, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.

Der Vorschlag stützt sich zwar für die Umsetzung der eingeführten Verfahren auf digitale Mittel, enthält jedoch keine spezifischen verbindlichen Vorgaben, die ihre Nutzung vorschreiben. Die vorgeschlagenen Verfahren beruhen voll und ganz auf den bereits bestehenden technischen und digitalen Systemen, und der Vorschlag bringt keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf diese Systeme mit sich. Der Grundsatz „standardmäßig digital“ wird so umfassend wie möglich berücksichtigt, indem digitale Mittel im Lichte dieses Vorschlags als gültig anerkannt werden.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Kenia

Mit dem WPA zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG), andererseits (im Folgenden „Abkommen“) soll das EU-OAG-WPA, das nie in Kraft getreten ist, da es nicht von allen OAG-Mitgliedstaaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, bilateral umgesetzt werden. Das EU-Kenia-WPA sieht eine asymmetrische Liberalisierung des Warenhandels und Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit vor. Das Abkommen trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

2.2. WPA-Rat und Ausschuss hoher Beamter

Mit Artikel 104 des Abkommens wird ein WPA-Rat (das höchste Gremium) eingesetzt, und nach Artikel 104 Absatz 3 gehört es zu seinen Aufgaben, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 120 des Abkommens verabschiedet der WPA-Rat die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.

Der Ausschuss hoher Beamter wird nach Artikel 106 des Abkommens eingesetzt, um den WPA-Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, und gemäß Artikel 107 Absatz 3 gehört es zu seinen Aufgaben, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2.3. Vorgesehene Akte des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter

Im zweiten Quartal 2025 sollen auf den ersten Sitzungen des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter von den beiden genannten Gremien folgende Beschlüsse gefasst werden:

1. Beschluss des WPA-Rates zur Annahme seiner Geschäftsordnung,
2. Beschluss des WPA-Rates zur Annahme der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren und

3. Beschluss des Ausschusses hoher Beamter zur Annahme seiner Geschäftsordnung.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das EU-Kenia-WPA eingesetzt wurden, zu vertreten ist, und zwar in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.

Die Vertragsparteien des Abkommens erörterten diese Geschäftsordnungen und die Entwürfe der oben genannten Beschlüsse des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter und kamen überein, dass diese vorbehaltlich der Beschlussfassungsverfahren der EU auf den ersten Sitzungen des WPA-Rates und des Ausschusses hoher Beamter angenommen werden sollten.

Der Inhalt der beigefügten Geschäftsordnung und der beigefügten Geschäftsordnung für die Streitbeilegung ähnelt weitgehend den Geschäftsordnungen anderer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder anderer Handelsabkommen.

Die Geschäftsordnung der beiden genannten WPA-Gremien und die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung sind von wesentlicher Bedeutung, um den institutionellen Rahmen des Abkommens zu vollenden und so eine reibungslose Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹. Schließlich umfasst der Begriff „rechtswirksame Akte“ auch Akte mit Organisationscharakter, die Einfluss auf die Art und Weise haben, wie Entscheidungen innerhalb des Gremiums getroffen werden, z. B. wenn ein Gremium mit Entscheidungsbefugnissen seine Geschäftsordnung annimmt oder ändert.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der WPA-Rat und der Ausschuss hoher Beamter sind Gremien, die durch eine Übereinkunft eingesetzt wurden, nämlich durch das EU-Kenia-WPA.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Die jeweiligen von den beiden Ausschüsse zu erlassenden Akte stellen rechtswirksame Akte dar, da es sich um Akte mit Organisationscharakter handelt, die Einfluss auf die Art und Weise haben, wie Entscheidungen innerhalb der betreffenden Gremien getroffen werden. Die vorgesehenen Akte sind nach den Artikeln 104, 105, 107, 108, 120 und 125 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits² (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gemäß den Artikeln 104 und 106 des Abkommens werden der WPA-Rat und der Ausschuss hoher Beamter mit Inkrafttreten des Abkommens eingesetzt.
- (3) Nach Artikel 104 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der WPA-Rat eine Geschäftsordnung.
- (4) Gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 120 des Abkommens erarbeitet der WPA-Rat die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren.
- (5) Der Ausschuss hoher Beamter gibt sich gemäß Artikel 107 Absatz 3 des Abkommens eine Geschäftsordnung.
- (6) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in diesen beiden Ausschüssen zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse zur Festlegung ihrer jeweiligen Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren für die Union bindend sein werden.
- (7) Der Standpunkt der Union in diesen beiden Ausschüssen im Hinblick auf die Annahme ihrer jeweiligen Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sollte auf den entsprechenden Beschlusssentwürfen der beiden Ausschüsse beruhen, die dem vorliegenden Beschluss beigelegt sind —

² Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (ABl. L, 2024/1648, 1.7.2024).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzten WPA-Rates im Hinblick auf die Geschäftsordnung des WPA-Rates zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Rates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzten WPA-Rates im Hinblick auf die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und den Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des WPA-Rates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 3

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 106 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzten Ausschusses hoher Beamter im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses hoher Beamter, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.3.2025
COM(2025) 156 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im WPA-Rat und im Ausschuss hoher Beamter, die beide durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits eingesetzt wurden, im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Rates, der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sowie der Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter zu vertreten ist

ANLAGE

Entwurf

BESCHLUSS Nr. [...]

DES RATES DES WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMENS

über seine Geschäftsordnung

DER RAT DES WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMENS —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“), das am 18. Dezember 2023 in Nairobi unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 105,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Die Geschäftsordnung des WPA-Rates ist im Anhang festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES DES WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMENS

eingesetzt mit Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits

ARTIKEL 1

Rolle des WPA-Rates

Der nach Artikel 104 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Rat ist für alle in Artikel 104 des Abkommens genannten Angelegenheiten zuständig.

ARTIKEL 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der WPA-Rat setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union und der Republik Kenia im Ministerrang oder deren Stellvertretern zusammen.
- (2) Der Vorsitz im WPA-Rat wird gemeinsam von dem für Handel zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und dem für den internationalen Handel zuständigen Kabinettssekretär der Republik Kenia geführt.

ARTIKEL 3

Sekretariat

- (1) Beamte der bei den beiden Vertragsparteien für den internationalen Handel zuständigen Dienststellen bilden gemeinsam das Sekretariat des WPA-Rates.
- (2) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats des WPA-Rates fungiert. Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernanntes Mitglied des Sekretariats, an dem diese die andere Vertragspartei über die Ernennung eines neuen Mitglieds unterrichtet.

ARTIKEL 4

Sitzungen

- (1) Gemäß Artikel 104 Absatz 5 des Abkommens tagt der WPA-Rat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei (2) Jahre; darüber hinaus tritt er im Einvernehmen der Vertragsparteien zu außerordentlichen Tagungen zusammen, wann immer die Umstände dies erfordern.
- (2) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes vereinbaren, finden die Sitzungen an einem einvernehmlich festgelegten Tag und zu einer einvernehmlich festgelegten Uhrzeit abwechselnd in Brüssel und Nairobi statt.
- (3) Die Sitzungen werden vom Ko-Vorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.
- (4) Die Sitzungen können persönlich, per Videokonferenz oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise abgehalten werden.

ARTIKEL 5

Delegationen

Der als Sekretär des WPA-Rates fungierende Beamte der einen Vertragspartei unterrichtet jeweils den als Sekretär der anderen Vertragspartei fungierenden Beamten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Sitzung über die beabsichtigte Zusammensetzung der Delegation der Europäischen Union beziehungsweise der Republik Kenia. Auf den entsprechenden Listen werden der Name und die Funktion jedes Delegationsmitglieds angegeben.

ARTIKEL 6

Tagesordnung

- (1) Mindestens 21 Tage vor jeder Sitzung übermittelt das Mitglied des Sekretariats des WPA-Rates der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, der anderen Vertragspartei einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung mit einer Frist für die Abgabe von Stellungnahmen. Mindestens 14 Tage vor jeder Sitzung stellt das Sekretariat des WPA-Rates unter Berücksichtigung der Stellungnahmen die vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Der WPA-Rat nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn der Sitzung an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können im Einvernehmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

ARTIKEL 7

Einladung von Sachverständigen

Der gemeinsame Vorsitz des WPA-Rates kann im beiderseitigen Einvernehmen externe Sachverständige (d. h. Nicht-Regierungsbeamte) zu den Sitzungen des WPA-Rates einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

ARTIKEL 8

Protokoll

- (1) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt der als Mitglied des Sekretariats handelnde Beamte der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.
- (2) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - (a) aller dem WPA-Rat vorgelegten Unterlagen,
 - (b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden des WPA-Rates beantragt wurde, und
 - (c) der zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse, ausgesprochenen Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen Schlussfolgerungen.
- (3) Das Protokoll beinhaltet eine Liste aller Beschlüsse des WPA-Rates, die seit der letzten Sitzung des Rates im schriftlichen Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 angenommen wurden.
- (4) Ein Anhang zum Protokoll enthält auch eine Liste der Namen, Titel und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des WPA-Rates teilgenommen haben.
- (5) Das Sekretariat passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der

Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Zeitpunkt von den Vertragsparteien angenommen. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

ARTIKEL 9

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Der WPA-Rat kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen dies vorsieht. Der WPA-Rat nimmt Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 105 Absatz 1 des Abkommens einvernehmlich an.

(2) Zwischen den Sitzungen kann der WPA-Rat Beschlüsse oder Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.

(3) Der Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung wird auf diplomatischem Wege, schriftlich und in der Arbeitssprache des WPA-Rates von einem Ko-Vorsitzenden an den anderen übermittelt. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung zuzustimmen. Stimmt die andere Vertragspartei nicht zu, so wird der vorgeschlagene Beschluss oder die vorgeschlagene Empfehlung bei der nächsten Sitzung des WPA-Rates erörtert und gegebenenfalls angenommen. Entwürfe von Beschlüssen oder Empfehlungen gelten als angenommen, sobald die jeweils andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden gemäß Artikel 8 Absatz 3 im Protokoll der Sitzung des WPA-Rates festgehalten.

(4) In den Fällen, in denen der WPA-Rat nach dem Abkommen befugt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, erhalten diese die Bezeichnung „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat des WPA-Rates versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen und Empfehlungen wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.

(5) Die vom WPA-Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Ko-Vorsitzenden beglaubigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

ARTIKEL 10

Transparenz

- (1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, öffentlich zu tagen.
- (2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des WPA-Rates in ihrer amtlichen Veröffentlichung oder online offenzulegen.
- (3) Alle von einer Vertragspartei vorgelegten Unterlagen sollten als vertraulich betrachtet werden, sofern diese Vertragspartei nichts anderes beschließt.
- (4) Die vorläufigen Tagesordnungen der Sitzungen werden vor den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses veröffentlicht. Die Sitzungsprotokolle werden nach ihrer Annahme gemäß Artikel 8 veröffentlicht.
- (5) Die Veröffentlichung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Dokumente erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien.

ARTIKEL 11

Sprachen

- (1) Die Arbeitssprache des WPA-Rates ist **Englisch**.
- (2) Der WPA-Rat nimmt Beschlüsse zur Änderung des Abkommens in den Sprachen des Abkommens an, deren Wortlaut verbindlich ist. Alle anderen Beschlüsse des WPA-Rates,

einschließlich des Beschlusses, mit dem diese Geschäftsordnung angenommen wird, sowie alle späteren angenommenen Änderungen gemäß Artikel 13, werden in der in Absatz 1 genannten Arbeitssprache verabschiedet.

(3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung – soweit erforderlich – von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweilige(n) Amtssprache(n) selbst verantwortlich und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

ARTIKEL 12

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des WPA-Rates entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Video- und Telekonferenzen, Post und Telekommunikation.

(2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

(3) Die Kosten für die Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des WPA-Rates während der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.

ARTIKEL 13

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann schriftlich durch einen gemäß Artikel 9 gefassten Beschluss des WPA-Rates geändert werden.

Entwurf
BESCHLUSS Nr. [...]
DES RATES DES WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMENS
hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und des Verhaltenskodex für
Schiedsrichter und Mediatoren

DER RAT DES WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMENS —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“), das am 18. Dezember 2023 in Nairobi unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 105 und 120,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Die Geschäftsordnung für die Streitbeilegung und der Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren sind in den Anhängen 1 und 2 festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke des Teils über Streitvermeidung und -beilegung, dieser Geschäftsordnung für die Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren bezeichnet der Ausdruck

- a) „Berater“ eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
- b) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines Schiedspanels;
- c) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;
- d) „beschwerdeführende Vertragspartei“ die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 5 (Einleitung von Panelverfahren) beantragt;
- e) „Mediator“ eine Person, die nach Teil VII (Streitvermeidung) Titel I Artikel 111 (Mediation) des Abkommens als Mediator bestimmt wurde;
- f) „beschwerte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen eine erfasste Bestimmung verstoßen hat.

II. Notifikationen

2. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)

- a) des Schiedspanels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt,

- b) einer Vertragspartei, die an das Schiedspanel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt, und
 - c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Schiedspanel gleichzeitig in Kopie übermittelt.
3. Alle Notifikationen erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.
 4. Notifikationen sind an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission der Union beziehungsweise die für den internationalen Handel zuständige Stelle der Republik Kenia zu richten.
 5. Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.
 6. Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Europäischen Union oder der Regierung der Republik Kenia, endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauf folgenden Arbeitstag.

III. Ernennung von Schiedsrichtern

7. Wird ein Schiedsrichter nach Teil VII Titel II (Streitbeilegung) Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) per Losentscheid bestimmt, unterrichtet der von der beschwerdeführenden Vertragspartei gestellte Ko-Vorsitzende des Ausschusses hoher Beamter den von der beschwerten Vertragspartei gestellten Ko-Vorsitzenden unverzüglich über Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung. Die beschwerte Vertragspartei darf bei dieser Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
8. Der Ko-Vorsitzende der beschwerdeführenden Vertragspartei unterrichtet jede Person, die als Schiedsrichter ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Bestimmung. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Notifikation.

9. Die Schiedsrichter nehmen ihre Ernennung durch Unterzeichnung der Ernennungsverträge an. Unbeschadet des Artikels 112 (Einleitung des Schiedsverfahrens) bemühen sich die Vertragsparteien, sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle gewählten Schiedsrichter ihre Verfügbarkeit bestätigt haben, eine Einigung über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Ernennungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter richten sich nach den Standards der Welthandelsorganisation (WTO). Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Schiedsrichters dürfen 50 % der Vergütung des betreffenden Schiedsrichters nicht übersteigen.

IV. Organisatorische Sitzung

10. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich des Zeitplans des Panelverfahrens. Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien können an dieser Sitzung auf jedem Wege, auch per Telefon oder Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, teilnehmen.

V. Mandat

11. Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Schiedspanels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung im Licht der einschlägigen Bestimmungen im EU-Kenia-WPA, auf die sich die Streitparteien beziehen, der im Ersuchen um Einsetzung des Schiedspanels unterbreiteten Angelegenheit, Treffen von Feststellungen über die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und über die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesen Bestimmungen sowie Erstellung eines Berichts nach den Artikeln 114 (Zwischenbericht des Schiedspanels) und 115 (Schiedsspruch) des genannten Abkommens.“

12. Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, unterrichten sie das Schiedspanel innerhalb der in Regel 11 festgelegten Frist über das vereinbarte Mandat.

VI. Schriftsätze

13. Die beschwerdeführende Vertragspartei übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels. Die beschwerte Vertragspartei legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Zustellung des von der beschwerdeführenden Vertragspartei übermittelten Schriftsatzes vor.

VII. Arbeitsweise des Schiedspanels

14. Der Vorsitz des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitz ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
15. Sofern in Teil VII Titel II (Streitbeilegung) oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, kann das Schiedspanel seine Tätigkeiten auf jede Art und Weise, auch per Telefon oder Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel ausüben.
16. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen; allerdings kann das Schiedspanel ihren Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
17. Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
18. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Teil VII Titel II (Streitbeilegung) bzw. dessen Anhängen nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
19. Das Schiedspanel sorgt für eine rasche Beilegung der Streitigkeit. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist für das Schiedspanelverfahren, ausgenommen die Fristen nach Teil VII Titel II (Streitbeilegung), geändert oder eine

andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, informiert es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Das Schiedspanel kann die Änderung oder Anpassung nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

VIII. Ersetzen von Schiedsrichtern

20. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen die Anforderungen von **Anhang XX** (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Schiedsrichters erlangt hat.
21. Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 20 Konsultationen durch. Sie unterrichten den Schiedsrichter über den vermeintlichen Verstoß und können ihn auffordern, Abhilfe zu schaffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie den Schiedsrichter auch abberufen und nach Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) einen neuen Schiedsrichter bestimmen.
22. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz des Schiedspanels innehat, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitz des Schiedspanels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.

Stellt der Vorsitz des Schiedspanels fest, dass der Schiedsrichter gegen die Anforderungen von **Anhang XX** (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, so wird der Schiedsrichter abberufen und ein neuer Schiedsrichter nach Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) bestimmt.
23. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitz zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 125 (Schiedsrichterliste) aufgestellten betreffenden Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befassen. Ihr Name wird per Losentscheid vom von der ersuchenden Vertragspartei gestellten Ko-Vorsitzenden des Ausschusses hoher Beamter oder vom stellvertretenden Vorsitz bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitz zu ersetzen, ist endgültig.

Stellt diese Person fest, dass der Vorsitz gegen die Anforderungen von Anhang XX (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, so wird der Vorsitz abberufen und ein neuer Vorsitz nach Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) bestimmt.

IX. Anhörungen

24. Ausgehend von dem in Regel 10 festgelegten Zeitplan und nach Anhörung der Vertragsparteien sowie der anderen Schiedsrichter unterrichtet der Vorsitz des Schiedspanels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht.
25. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn die Republik Kenia die beschwerdeführende Vertragspartei ist, und in Nairobi, wenn die Europäische Union die beschwerdeführende Vertragspartei ist. Die beschwerte Vertragspartei ist für die logistische Abwicklung der Anhörung zuständig und trägt die damit verbundenen Kosten.
26. Ungeachtet der Regel 25 kann das Schiedspanel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder hybride Anhörung abzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, im Einklang mit den Regeln 40 bis 43 Rechnung getragen wird.
27. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.
28. Alle Schiedsrichter müssen während der gesamten Dauer der Anhörung anwesend sein.
29. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:
 - a) Vertreter und Berater einer Vertragspartei und
 - b) Assistenten, Dolmetscher und andere Personen, deren Anwesenheit vom Panel verlangt wird.

30. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in ihrem Namen in der Anhörung Argumente vortragen oder erläutern werden, sowie mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.
31. Das Schiedspanel stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden und ausreichend Zeit zur Darlegung ihrer Argumente erhalten.
32. Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.
33. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass eine Aufzeichnung der Anhörung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird.
34. Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

X. Schriftliche Fragen

35. Das Schiedspanel kann während des Panelverfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.
36. Eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten Stellung zu nehmen.

XI. Aussetzung und Beendigung

37. Auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei kann das Schiedspanel seine Arbeit jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aussetzen. Auf Ersuchen beider Vertragsparteien setzt das Panel seine Arbeit jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum von bis zu 12 aufeinanderfolgenden Monaten aus.

38. Auf Ersuchen beider Vertragsparteien nimmt das Schiedspanel seine Arbeit vor Ablauf des Aussetzungszeitraums wieder auf. Auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei nimmt das Schiedspanel seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums wieder auf. Auf Ersuchen der beschwerten Vertragspartei kann das Schiedspanel seine Arbeit nach Ablauf des Aussetzungszeitraums wieder aufnehmen, wenn die Aussetzung von beiden Vertragsparteien beantragt worden war. Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies der anderen Vertragspartei entsprechend. Nimmt das Schiedspanel nach Ablauf des Aussetzungszeitraums seine Arbeit nicht gemäß dieser Regel wieder auf, so erlischt die Befugnis des Schiedspanels und das Streitbeilegungsverfahren wird beendet.
39. Wird die Arbeit des Schiedspanels ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen in Teil VII Titel II (Streitbeilegung) um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Schiedspanels ausgesetzt war.

XII. Vertraulichkeit

40. Beide Vertragsparteien und das Schiedspanel behandeln alle Informationen, die nach Regel 41 als vertraulich gelten, als vertraulich. Legt eine Partei dem Schiedspanel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
41. Vertrauliche Informationen umfassen:
- a) vertrauliche Geschäftsinformationen,
 - b) Informationen, die nach diesem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind,
 - c) Informationen der beschwerdeführenden Vertragspartei, die nach dem Recht der beschwerdeführenden Vertragspartei vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der beschwerten Vertragspartei, die nach dem Recht der beschwerten Vertragspartei vor Offenlegung geschützt sind, oder
 - d) Informationen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern würde.

42. Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Schiedspanel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.
43. Das Schiedspanel tritt zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Informationen enthalten. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit aller Anhörungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

XIII. Transparenz

44. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich
- a) ein Konsultationsersuchen nach Artikel 110 Absatz 2 (Konsultationen),
 - b) ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 112 (Einleitung des Schiedsverfahrens),
 - c) den Tag der Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 113 Absatz 5 (Einsetzung des Schiedspanels), die vom Panel nach Regel 51 Buchstabe a festgelegte Frist für Amicus-Curiae-Schriftsätze und die nach den Regeln 55 bzw. 56 festgelegte Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren,
 - d) ihre Schriftsätze und Erklärungen im Rahmen des Schiedspanelverfahrens,
 - e) eine einvernehmliche Lösung nach Artikel 119 (Einvernehmliche Lösung) und
 - f) die Abschlussberichte und Entscheidungen des Schiedspanels.
45. Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich.

46. Im Gebiet der Vertragsparteien ansässige natürliche oder juristische Personen können dem Schiedspanel nach Regel 51 Amicus-Curiae-Schriftsätze vorlegen.
47. Die Regeln 44 und 45 unterliegen dem Schutz vertraulicher Informationen gemäß den Regeln 40 bis 43.

XIV. Einseitige Kontakte

48. Das Schiedspanel darf nicht mit einer Vertragspartei zusammentreffen oder kommunizieren, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
49. Ein Schiedsrichter darf keine den Gegenstand des Schiedspanelverfahrens betreffenden Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.
50. Eine Vertragspartei darf keinerlei Kontakt zu einem Schiedsrichter haben. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Ernennung als Schiedsrichter in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit dieser Person und dem Ernennungsvertrag beschränkt.

XV. Amicus-Curiae-Schriftsätze

51. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen (im Folgenden „Amicus-Curiae-Schriftsätze“) zulassen, sofern sie
 - a) bis zu einem vom Schiedspanel bestimmten Tag beim Schiedspanel eingehen, der nicht nach dem Tag liegen darf, der für den ersten Schriftsatz der beschwerten Vertragspartei vorgesehen ist,
 - b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen),
 - c) für einen vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind,

- d) Angaben zu der Person, die den Schriftsatz einreicht, gegebenenfalls einschließlich der Staatsangehörigkeit bzw. des Ortes der Niederlassung einer Person, der Art ihrer Tätigkeiten, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung, ihrer Finanzquelle und etwaiger beherrschender Einheiten, enthalten,
 - e) die Art des Interesses, das die Person an dem Schiedspanelverfahren hat, konkretisieren und
 - f) in der gemäß den Regeln 55 bzw. 56 festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.
52. Die Amicus-Curiae-Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können innerhalb von zehn Tagen nach der Vorlage Stellungnahmen übermitteln.
53. Das Schiedspanel führt in seinem Bericht alle Amicus-Curiae-Schriftsätze auf, die ihm nach Regel 51 zugegangen sind. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Geht das Schiedspanel auf diese Argumente ein, so berücksichtigt es auch etwaige Stellungnahmen der Vertragsparteien nach Regel 52.

XVI. Dringende Fälle

54. In dringenden Fällen nach Teil VII des Abkommens passt das Schiedspanel nach Konsultation der Parteien gegebenenfalls die in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen an. Das Schiedspanel gibt den Vertragsparteien diese Anpassungen bekannt.

XVII. Arbeitssprache und Übersetzung

55. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits im Stadium der Konsultationen nach Artikel 110 (Konsultationen), spätestens jedoch auf der in Regel 10 genannten organisatorischen Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.

56. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so ist die Sprache, in der das Abkommen ausgehandelt wurde, die Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.
57. Die Berichte und Entscheidungen des Schiedspanels werden in der Arbeitssprache verfasst.
58. Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments auf eigene Kosten vor.

XVIII. Fristen

59. Alle in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen werden, sofern nicht anders angegeben, in Kalendertagen ab dem Tag nach der betreffenden Handlung gerechnet.
60. Die in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
61. Das Panel kann den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in dieser Geschäftsordnung genannten Fristen vorschlagen.

XIX. Kosten

62. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Schiedspanelverfahren entstehen, selbst.
63. Sofern nichts anderes bestimmt ist, tragen die Vertragsparteien die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Vergütung und Auslagen der Schiedsrichter, gemeinsam und zu gleichen Teilen.

XX. Sonstige Verfahren

64. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen werden entsprechend den in Teil VII Titel II (Streitbeilegung) Artikel 115 (Schiedsspruch), Artikel 116 (Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung des Schiedsspruchs), Artikel 117 (Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung) und Artikel 118 (Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen nach Ergreifung geeigneter Maßnahmen) für die Vorlage eines Berichts oder einer Entscheidung durch das Panel vorgesehenen besonderen Fristen angepasst.

XXI. Änderung der Geschäftsordnung und des Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren

65. Der WPA-Rat kann die vorliegende Geschäftsordnung und den vorliegenden Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren, die dem Abkommen als Anhänge beigefügt sind, ändern.

VERHALTENSKODEX FÜR SCHIEDSRICHTER UND MEDIATOREN

I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Kandidat“ eine Person, die nach Teil VII (Streitvermeidung und -beilegung) Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) oder Artikel 125 (Schiedsrichterliste) des Abkommens für die Ernennung als Schiedsrichter in Betracht gezogen wird,
 - b) „Mediator“ eine Person, die nach Teil VII Titel I (Streitvermeidung) Artikel 111 (Mediation) des Abkommens als Mediator bestimmt wurde, und
 - c) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines Schiedspanels.

II. Grundsätze

2. Damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewahrt sind, müssen die Kandidaten und Schiedsrichter
 - a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen,
 - b) unabhängig und unparteiisch sein,
 - c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden,
 - d) unangemessenes Verhalten und Befangenheit sowie den Anschein von unangemessenem Verhalten und Befangenheit vermeiden,
 - e) hohe Verhaltensstandards einhalten,
 - f) sie dürfen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung im Hinblick auf die Streitbeilegung im Rahmen dieses Abkommens entgegennehmen und
 - g) sie dürfen sich ferner nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.
3. Die Schiedsrichter dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
4. Die Schiedsrichter dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen.

5. Die Schiedsrichter lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
6. Die Schiedsrichter sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

III. Offenlegungspflichten

7. Bevor ihre Ernennung zum Schiedsrichter nach Teil VII Titel II (Streitbeilegung) Artikel 113 (Einsetzung des Schiedspanels) angenommen wird, müssen die Kandidaten, die als Schiedsrichter fungieren sollen, eine Kopie dieses Verhaltenskodex erhalten und alle früheren oder derzeitigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
8. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, jederzeit angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um von allen in Absatz 7 genannten etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, Kenntnis zu erlangen und sie dann so früh wie möglich offenzulegen.
9. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren die Vertragsparteien über alle Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von ihnen geprüft werden können.

IV. Pflichten der Schiedsrichter

10. Nach ihrer Ernennung müssen die Schiedsrichter zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen und diese während des gesamten Verfahrens sorgfältig, zügig, fair und gewissenhaft ausführen.
11. Die Schiedsrichter prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und deren Beantwortung für eine Entscheidung oder einen Bericht erforderlich ist. Sie dürfen diese Aufgabe niemand anderem übertragen.
12. Für Assistenten gelten die Verpflichtungen, die in Teil II (Grundsätze), Teil III (Offenlegungspflichten) und Teil VII (Vertraulichkeit) für Schiedsrichter festgelegt sind, sinngemäß. Die Schiedsrichter treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Assistenten diese Verpflichtungen kennen und einhalten.

V. Pflichten potenzieller Kandidaten

13. Personen, die in der nach Artikel 125 (Schiedsrichterliste) des Abkommens erstellten Liste aufgeführt sind, müssen hohe Verhaltensstandards einhalten und unangemessenes Verhalten oder den Anschein unangemessenen Verhaltens vermeiden. Die in dieser Liste aufgeführten oder für eine Aufnahme in Betracht

kommenden Personen teilen den Vertragsparteien unverzüglich alle Angelegenheiten mit, die in dieser Hinsicht gegebenenfalls berücksichtigt werden sollten.

VI. Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

14. Ehemalige Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder Nutzen aus Entscheidungen oder Berichten des Schiedspanels gezogen haben.
15. Ehemalige Schiedsrichter müssen die in Teil VII (Vertraulichkeit) dieses Verhaltenskodex vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.

VII. Vertraulichkeit

16. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem Zeitpunkt nichtöffentliche Informationen offenlegen oder nutzen, die das Verfahren betreffen oder ihnen während des Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens. Sie dürfen insbesondere keine derartigen Informationen offenlegen oder nutzen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.
17. Schiedsrichter dürfen Entscheidungen und Berichte des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offenlegen, bevor sie nach Artikel XIII (Transparenz) der Geschäftsordnung für die Streitbeilegung veröffentlicht wurden.
18. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Schiedspanels oder den Standpunkt einzelner Schiedsrichter offenlegen oder sich zu dem Verfahren äußern, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens.

VIII. Kosten

19. Die Schiedsrichter führen Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, der ihnen und gegebenenfalls einem Assistenten durch das Verfahren entstanden ist, sowie über die jeweiligen Auslagen, und legen eine Abrechnung darüber vor.

IX. Mediatoren

20. Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß für Mediatoren.

Entwurf
BESCHLUSS Nr. [...]
DES AUSSCHUSSES HOHER BEAMTER
über seine Geschäftsordnung

DER Ausschuss hoher Beamter —

gestützt auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“), das am 18. Dezember 2023 in Nairobi unterzeichnet wurde, insbesondere auf Artikel 106 und 107,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Die Geschäftsordnung des Ausschusses hoher Beamter ist im Anhang festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSSCHUSSES HOHER BEAMTER

eingesetzt mit Artikel 106 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits

ARTIKEL 1

Rolle des WPA-Ausschusses hoher Beamter

Der nach Artikel 106 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Ausschuss hoher Beamter ist für alle in Artikel 106 Absatz 5 des Abkommens genannten Angelegenheiten zuständig.

ARTIKEL 2

Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Ausschuss hoher Beamter setzt sich gemäß Artikel 106 des Abkommens aus Vertretern der Europäischen Union und der Republik Kenia bzw. deren Stellvertretern zusammen, die gemeinsam den Vorsitz führen.

(2) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des hohen Beamten oder Generalsekretärs mit, der für die betreffende Vertragspartei als Ko-Vorsitzender des Ausschusses hoher Beamter fungiert. Dieser hohe Beamte oder Generalsekretär gilt bis zu dem Tag als ermächtigt, die Vertragspartei zu vertreten, an dem diese die andere Vertragspartei über die Einsetzung eines neuen Ko-Vorsitzenden unterrichtet.

ARTIKEL 3

Sekretariat

- (1) Beamte der bei den beiden Vertragsparteien für Handel zuständigen Dienststellen bilden gemeinsam das Sekretariat des Ausschusses hoher Beamter.
- (2) Jede Vertragspartei teilt der jeweils anderen Vertragspartei Name, Funktion und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats des Ausschusses hoher Beamter fungiert. Dieser Beamte gilt bis zu dem Tag als von der betreffenden Vertragspartei ernanntes Mitglied des Sekretariats, an dem diese die andere Vertragspartei über die Ernennung eines neuen Mitglieds unterrichtet.

ARTIKEL 4

Sitzungen

- (1) Gemäß Artikel 106 Absatz 3 und vorbehaltlich etwaiger Weisungen des WPA-Rates tagt der Ausschuss hoher Beamter mindestens einmal pro Jahr; er kann zudem jederzeit nach Vereinbarung der Vertragsparteien außerordentliche Sitzungen abhalten, wenn die Umstände dies erfordern. Der Ausschuss hoher Beamter tritt ferner vor den Sitzungen des WPA-Rates zusammen.
- (2) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes vereinbaren, finden die Sitzungen zu einem einvernehmlich festgelegten Tag und einer einvernehmlich festgelegten Uhrzeit abwechselnd in Brüssel und Nairobi statt.
- (3) Die Sitzungen werden vom Ko-Vorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.

(4) Die Sitzungen können persönlich, per Videokonferenz oder auf eine andere von den Vertragsparteien vereinbarte Weise abgehalten werden.

ARTIKEL 5

Delegationen

Der als Sekretär des Ausschusses hoher Beamter fungierende Beamte der einen Vertragspartei unterrichtet jeweils den als Sekretär der anderen Vertragspartei fungierenden Beamten zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Sitzung über die beabsichtigte Zusammensetzung der Delegation der Europäischen Union beziehungsweise der Republik Kenia. Auf den entsprechenden Listen werden der Name und die Funktion jedes Delegationsmitglieds angegeben.

ARTIKEL 6

Tagesordnung

(1) Mindestens 21 Tage vor jeder Sitzung übermittelt das Mitglied des Sekretariats des Ausschusses hoher Beamter der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, der anderen Vertragspartei einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung mit einer Frist für die Abgabe von Stellungnahmen. Mindestens 14 Tage vor jeder Sitzung stellt das Sekretariat des Ausschusses hoher Beamter unter Berücksichtigung der Stellungnahmen die vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Der Ausschuss hoher Beamter nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können im gegenseitigen Einvernehmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

ARTIKEL 7

Einladung von Sachverständigen

Der gemeinsame Vorsitz des Ausschusses hoher Beamter kann im beiderseitigen Einvernehmen externe Sachverständige (d. h. Nicht-Regierungsbeamte) zu den Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.

ARTIKEL 8

Protokoll

(1) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, erstellt der als Mitglied des Sekretariats handelnde Beamte der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.

(2) Finden die vorliegenden Regeln auf die Sitzungen von Fachausschüssen oder des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen Anwendung, so werden die Protokolle der Sitzungen dieser Ausschüsse auch für darauffolgende Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter bzw. des WPA-Rates zur Verfügung gestellt.

(3) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe

- (a) aller dem Ausschuss hoher Beamter vorgelegten Dokumente,
- (b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden des Ausschusses hoher Beamter beantragt wurde, und
- (c) der zu den einzelnen Punkten gefassten Beschlüsse, ausgesprochenen Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen Schlussfolgerungen.

(4) Das Protokoll beinhaltet eine Liste aller Beschlüsse des Ausschusses hoher Beamter, die seit der letzten Sitzung des Ausschusses im schriftlichen Verfahren nach Artikel 9 Absatz 2 angenommen wurden.

(5) Ein Anhang zum Protokoll enthält auch eine Liste der Namen, Titel und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des Ausschusses hoher Beamter teilgenommen haben.

(6) Das Sekretariat passt den Protokollentwurf anhand der eingegangenen Stellungnahmen an; der überarbeitete Protokollentwurf wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Zeitpunkt von den Vertragsparteien angenommen. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

ARTIKEL 9

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Der Ausschuss hoher Beamter kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen dies vorsieht. Der Ausschuss hoher Beamter nimmt Beschlüsse und Empfehlungen nach Artikel 107 des Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen an.

(2) Zwischen den Sitzungen kann der Ausschuss hoher Beamter Beschlüsse oder Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen.

(3) Der eine Ko-Vorsitzende legt dem anderen Ko-Vorsitzenden den Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung schriftlich in der Arbeitssprache des Ausschusses hoher Beamter vor. Die jeweils andere Vertragspartei verfügt über einen Monat oder einen von der vorschlagenden Vertragspartei angegebenen längeren Zeitraum, um dem Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung zuzustimmen. Falls die andere Vertragspartei nicht zustimmt, wird der vorgeschlagene Beschluss oder die vorgeschlagene Empfehlung bei der nächsten Sitzung des Ausschusses hoher Beamter erörtert und gegebenenfalls angenommen.

Entwürfe von Beschlüssen oder Empfehlungen gelten als angenommen, sobald die jeweils andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden gemäß Artikel 8 Absatz 3 im Protokoll der Sitzung des Ausschusses festgehalten.

(4) In den Fällen, in denen der Ausschuss hoher Beamter nach dem Übereinkommen ermächtigt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, erhalten diese die Bezeichnung „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat des Ausschusses hoher Beamter versieht alle Beschlüsse oder Empfehlungen mit einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In allen Beschlüssen und Empfehlungen wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.

(5) Die vom Ausschuss hoher Beamter angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Ko-Vorsitzenden beglaubigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

ARTIKEL 10

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, öffentlich zu tagen.

(2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses hoher Beamter in ihrer amtlichen Veröffentlichung oder online offenzulegen.

(3) Alle von einer Vertragspartei vorgelegten Unterlagen sollten als vertraulich betrachtet werden, sofern diese Vertragspartei nichts anderes beschließt.

(4) Die vorläufigen Tagesordnungen der Sitzungen werden vor den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses veröffentlicht. Die Sitzungsprotokolle werden nach ihrer Annahme gemäß Artikel 8 veröffentlicht.

(5) Die Veröffentlichung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Dokumente erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien.

ARTIKEL 11

Sprachen

- (1) Die Arbeitssprache des Ausschusses hoher Beamter ist Englisch.
- (2) Die Beschlüsse des Ausschusses hoher Beamter werden in der in Absatz 1 genannten Arbeitssprache gefasst.
- (3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung – soweit erforderlich – von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweilige(n) Amtssprache(n) selbst verantwortlich und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

ARTIKEL 12

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses hoher Beamter entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Video- und Telekonferenzen, Post und Telekommunikation.
- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
- (3) Die Kosten für die Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des Ausschusses hoher Beamter während der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.

ARTIKEL 13

Im Rahmen des Abkommens eingesetzte Fachausschüsse und sonstige Gremien

- (1) Zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ausschuss hoher Beamter nach Artikel 107 des Abkommens unter seiner Aufsicht Fachausschüsse einsetzen, die für die Behandlung bestimmter Themen im Rahmen des Abkommens zuständig sind. Zu diesem Zweck legt der Ausschuss hoher Beamter die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Fachausschüsse fest.
- (2) Gemäß Artikel 107 des Abkommens ist der Ausschuss hoher Beamter für die Ausrichtung und Beaufsichtigung aller Fachausschüsse und sonstigen Gremien zuständig, die im Rahmen des Abkommens eingesetzt wurden.
- (3) Der Ausschuss hoher Beamter wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den Fachausschüssen und sonstigen Gremien, die im Rahmen des Abkommens eingesetzt wurden, benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen betreffend die Durchführung des Abkommens, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Fachausschüsse versandt werden, werden gleichzeitig dem Sekretariat des Ausschusses hoher Beamter übermittelt.
- (4) Sofern vom Ausschuss hoher Beamter nichts anderes beschlossen wird, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß für die Fachausschüsse und sonstigen Gremien, die im Rahmen des Abkommens eingesetzt wurden.

ARTIKEL 14

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann schriftlich durch einen gemäß Artikel 9 gefassten Beschluss des Ausschusses hoher Beamter geändert werden.